

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Handicap

Landkreis und Stadt Dachau e.V.

Sportordnung

§ 1 Grundsätze zur Sportordnung

1. Die Sportordnung ist eine Ergänzung zur Satzung, ohne diese zu ändern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Sportordnung gemäß § 15 - 1.6 der Satzung zu erstellen und zu erlassen.

§ 2 Satzungszweck, Sportangebote, Verantwortlichkeit

1. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern gemäß § 2 - 1.g) der Satzung die aktive Ausübung des Behindertensportes.
2. Es gibt folgende Sportangebote im Verein:
 - 2.1 Rollstuhl-Basketball
 - 2.2 Tischtennis
3. Verantwortlich für die aktive Ausübung aller Sportbereiche ist der 1.Sportwart und der 2.Sportwart, wobei der 1.Sportwart die Führungskompetenz hat.
4. Der 1.Sportwart delegiert die sportspezifischen Aufgaben (Zusammenarbeit mit den Verbandsverantwortlichen, vereinsinterne Organisation von Sportveranstaltungen usw.) an den 2.Sportwart und bei Bedarf an sonstige mitwirkungswillige Mitglieder.
5. Für die Berichterstattung in der Sportpresse ist der jeweilige Trainer einer Sportgruppe verantwortlich.
6. Zur jährlichen Teilnahme am RBB-Staffeltag des Verbandes (BVS und DRS) ist der 1.Sportwart und/oder der 2.Sportwart verpflichtet. Sie vertreten die Interessen des Vereines.
7. Für die halbjährlichen Hallenbelegungsbesprechungen ist der 1.Sportwart und/oder der 1.Vorsitzende zuständig.
8. Von sämtlichen sportlichen Verwaltungsangelegenheiten (Schriftverkehr mit Vereinen und Verbänden, Gemeindeangelegenheiten, Sportpresse, Trainer-Spieler-Verbandssitzungen) muss der 1.Vorsitzende des Vereins Kenntnis erhalten, sowie von allen schriftlichen Ausführungen eine Kopie bekommen.

§ 3 Sportausübung, Übungsleiter

1. Zur Ermöglichung der aktiven Sportausübung gemäß § 2 - 2.1 bis 2.2 ist es grundsätzlich Vorgabe, dass mindestens fünf Sportler und ein Übungsleiter zur Bildung einer Sportgruppe vorhanden sein müssen.
2. Der Verein bietet allen interessierten Personen an, eine qualifizierte - über den Verband abrechnungsfähige - Übungsleiterlizenz unter der Maßgabe von Punkt 3. bis 6. zu erwerben.
3. Für den Erwerb einer Übungsleiterlizenz durch die Verbände DRS und BVS (Deutscher Rollstuhl Sportverband und Behinderten- und Versehrten Sportverband Bayern) werden für Mitglieder der SHG Dachau die Lehrgangskosten grundsätzlich übernommen.
4. Der Lehrgangsteilnehmer muss die ÜL-Ausbildung bis zum Abschluss durchführen. Wird der Lehrgang aus Eigenverschulden abgebrochen und die ÜL-Ausbildung dadurch nicht beendet, so muss der Teilnehmer die Lehrgangskosten selbst tragen. Sind bereits vorher vom Verein Lehrgangsgebühren an den Verband erfolgt, so muss der Teilnehmer die entstandenen Kosten an den Verein zurückerstatten.

5. Nach dem Erwerb der Übungsleiterlizenz oder einer Lizenzverlängerung muss der Übungsleiter für Mindestens zwei Jahre dem Verein im Sinne seiner erworbenen Lizenz (als aktiver Übungsleiter zur Abrechnung mit dem Verband und als Nachweis bei der Arbeitsgemeinschaft Rehabilitationssport in Bayern zur Anerkennung von ambulantem Rehabilitationssport bei KK und BG) zur Verfügung stehen. Sollte dieses Zeitlimit nicht eingehalten werden, z.B. durch Austritt aus dem Verein, ÜL Tätigkeit in einem anderen Verein oder durch Vereinswechsel, dann müssen vom Übungsleiter alle Lehrgangskosten an den Verein zurückerstattet werden.
6. Der Übungsleiter ist verpflichtet, seine Lizenz zu gegebener Zeit verlängern zu lassen. Die Lehrgangsgebühr für die Lizenzverlängerung wird vom Verein getragen. Voraussetzung hierfür ist die bestehende Mitgliedschaft bei der SHG Dachau.
7. Mit allen Übungsleitern/Trainern - mit oder ohne Lizenz - muss im Falle einer aktiven Sportgruppenbetreuung ein Übungsleitervertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag muss die Dauer, die Kompetenzen, die Anzahl der Übungsstunden, die Aufwandsentschädigung und die Steuerrechtlichkeit beinhalten.
8. Der Vertrag muss vom 1.Vorsitzenden des Vereines im Zusammenwirken mit dem Übungsleiter erstellt werden und ist erst dann rechtswirksam, wenn die Unterzeichnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand sowie den Übungsleiter erfolgt ist.

§ 4 Fahrtkostenregelung zu Sportveranstaltungen

1. Alle aktiven Sportler gemäß § 2 - 2.1 erhalten von der SHG Dachau Fahrtkostenerstattungen (k Geld) für Fahrten mit ihrem Privat-Pkw zu auswärtigen Spielen. Fahrtkosten werden von der SHG Dachau grundsätzlich nur dann erstattet, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, d.h., kein Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf laufende Fahrtkostenerstattung durch den Verein.
2. Für jede Mannschaft ist der jeweilige Trainer für die Fahrtkostenabrechnung des BVS verantwortlich.
3. Die Fahrtkostenabrechnung des BVS (grün) muss spätestens eine Woche nach der Sportveranstaltung ordnungsgemäß ausgefüllt beim 1.Schatzmeister eingebracht worden sein.
4. Die km-Geld-Abrechnung muss jeder Sportler (nach dem vom Verein vorgegebenen Formblatt) selbst ausfüllen und zur Abrechnung der Kostenerstattung beim 1.Schatzmeister einbringen. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach jedem auswärtigen Spieltag.
5. Die km-Abrechnung wurde - gemäß dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 19.11.2001 – wie folgt festgelegt:
 - ab Dachau und zurück werden je km 0,05 € pro Spieler und Trainer erstattet
 - die Trainer erhalten pro Mannschaft jährlich 350 € für die Sportler
 - über die Auszahlung der jährlich beschlossenen Summe an die Trainer für die Sportler entscheidet die Vorstandschaft auf ihrer letzten Vorstandssitzung im laufenden Kalenderjahr nach dem Stand der Finanzmittel des Vereins.
6. Die Fahrtkostenerstattung wird nicht gewährt, wenn das vereinseigene Fahrzeug zu auswärtigen Spieltagen eingesetzt wird. Muss noch ein zusätzliches Fahrzeug ergänzend zum vereinseigenen Fahrzeug eingesetzt werden, gilt für dieses Fahrzeug dann die übliche Fahrtkostenregelung.
7. Grundlage jeglicher Kostenübernahme des Vereins für aktive Sportler ist die fristgerechte Einbringung der KK- und BG-Verordnungen für die Teilnahme am ambulanten Rehabilitationssport beim jeweiligen Trainer, der auch nach der fristgerechten Einbringung neue Formblätter austeilen muss.
8. Die Abrechnungsgrundlagen müssen in der Zeit vom 01.07. bis 10.07. für jedes 1.Halbjahr und vom 01.01. bis 10.01. für jedes 2.Halbjahr vom Kostenträger genehmigt und ordnungsgemäß ausgefüllt beim jeweiligen Trainer abgegeben werden, der diese dann an den 1.Schatzmeister zur Bearbeitung weitergeben muss.

9. Bei schuldhaftem Versäumen der termingebundenen Abgabe der Abrechnungsgrundlagen wird jegliche Kostenübernahme (u.a. Fahrtkosten im Ligabetrieb) von Seiten des Vereins für das folgende halbe Jahr an diese Sportler unterbleiben.
10. Fahrtkosten für die Spieler werden grundsätzlich nur zu Spielen im offiziellen Ligabetrieb und zu Anderen offiziellen BVS und DRS Sportveranstaltungen übernommen.
11. Die Fahrtkostenübernahme zu Turnieren oder anderen Sportveranstaltungen können vom Verein nur dann übernommen werden, wenn sie vom jeweiligen Trainer mündlich beim 1.Vorsitzenden beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft der 1.Vorsitzende, der 1.Schatzmeister und der 1.Sportwart gemeinsam (ohne Vorstandssitzung).

§ 5 Rollstuhl-Basketball

1. Rollstuhl-Basketball ist die wohl am meisten in Anspruch genommene Behindertensportart und wird auch bei der SHG Dachau vorrangig praktiziert.
2. Es sind alle behinderten und nichtbehinderten Mitglieder gemäß ihren körperlichen Voraussetzungen zum Rollstuhl-Basketball zugelassen. Über den Einsatz in einer Mannschaft entscheidet der jeweilige Trainer.
3. Im Sinne der Öffentlichkeits- und Sponsoringarbeit wird angestrebt, mit mehreren Mannschaften am Ligabetrieb teilzunehmen, die 1.Mannschaft soll möglichst hochklassig spielen, für die Auswahl der Spieler hat der Trainer der ersten Mannschaft vorbehaltlos die Priorität.
4. Für die 2.Mannschaft ist es Grundlage, dass alle basketballinteressierten Sportler im Ligabetrieb (Bayernliga - C) auch zum spielen kommen. Das Erlernen der RBB-Grundlagen ist hier vorrangig.
5. Für jede Mannschaft muss ein Übungsleiter/Trainer verpflichtet werden. Die Verpflichtungsmodalitäten liegen beim geschäftsführenden Vorstand.
6. Dem Trainer obliegt die alleinige Trainingsgestaltung und die Mannschaftsaufstellung bei Spielen. Der Vorstand hat in allen sportspezifischen Belangen keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber dem Trainer.
7. Mannschaftsbesprechungen werden vom Trainer einberufen und geleitet.
8. Vor jeder neuen Spielsaison (im Mai) kann eine Trainer/Spielersitzung vom 1.Sportwart einberufen und geleitet werden. Hierbei soll vorrangig die Teamgestaltung für die kommende Saison behandelt werden und eine „Aussprache“ mit den Spielern erfolgen.

§ 6 Tischtennis

1. Es gibt derzeit eine Tischtennisgruppe mit Übungsleiter.
2. Die Tischtennisgruppe ist nicht leistungsorientiert und nimmt nicht am Turnier- oder Ligabetrieb teil.

§ 7 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Entsprechend dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 06.11.1996 tritt diese Sportordnung ab dem 07.11.1996 in Kraft.
2. Diese Sportordnung wurde gemäß dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zuletzt am 07.05.2003 geändert und ist damit in der bestehenden Form rechtsgültig.

für den geschäftsführenden Vorstand

07.05.2003

1.Vorsitzender
Franz Rumpf

2.Vorsitzender
Herbert Wollny